



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. Oktober 1965 | Teil II Nr. 95

T a g

I n h a l t

S e i t e

17. 9. 65 Preisanordnung Nr. 3168. — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — 683

Preisordnung Nr. 3168.

— Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 17. September 1965

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für volkseigene Betriebe, die

- a) den in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführten WB unterstehen,
- b) den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen und Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 herstellen, die einen wesentlichen Anteil an der Gesamtproduktion des betreffenden Betriebes ausmachen.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten ferner

- a) für alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 hersteilen,
- b) für Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) in Verwaltung genommen worden sind, sofern sie einen mit dem Staatshaushalt verbundenen Finanzplan aufstellen und Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 herstellen,

vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse einen wesentlichen Anteil an der Gesamtproduktion des betreffenden Betriebes ausmachen.

(3) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt.

(4) Soweit zur Ermittlung der Preise Kalkulationsvorschriften in Form von Preisordnungen bestehen, wie z. B. Lohn- und Reparaturarbeiten und Montageleistungen, sind diese Preisordnungen anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereierzeugnisse nicht anzuwenden.

(6) Soweit von Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2 Erzeugnisse hergestellt bzw. Leistungen durchgeführt werden, die nicht unter den Warenbereich 3 und die Warenzweige 277 und 287 fallen, gelten die hierfür erlassenen Preisordnungen.

II.

Ausarbeitung von Kalkulationselementen

§2

(1) Die Kalkulationselemente werden vom zuständigen Preisbildungsorgan unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Brancherichtlinien bewilligt.

(2) Bei der Ermittlung der Kalkulationselemente sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kosten nicht kalkulationsfähig.

(3) Die Preisbildungsorgane können für bestimmte Fertigungen oder Leistungen Stundenverrechnungssätze bewilligen. Die Betriebe sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

§3

(1) Zur Bewilligung der Kalkulationselemente haben die Betriebe die hierzu erforderlichen Unterlagen des Finanzplanes 1965, insbesondere den Kostenplan, einzureichen. Entsprechend den Ergänzungsbestimmungen zur Planmethodik 1965 sind die Ergebnisse der II. Etappe der Industriepreisreform einzubeziehen und für ein Jahr vergleichbar zu machen. Zwecks Berücksichtigung der III. Etappe der Industriepreisreform ist eine Umrechnung der Kosten mit Hilfe der für die Durchführung der Industriepreisreform ermittelten Koeffizienten vorzunehmen, es sei denn, daß bei Ausarbeitung der Anträge auf Festsetzung der Kalkula-

B l b l o t h ü k

Techn.-Phys. in**, 1 liniv. Jsrifc

E*ng. 1 5 OKI ' - 35